



Badischer Kegler- und Bowlingverband e.V.

Passwesenordnung

Stand: 01.11.2016

Badischer Kegler- und Bowlingverband e. V.

Ordnung über das Passwesen

1.0 Allgemeines

- 1.1 Voraussetzung um am Spielbetrieb des BKBV und/oder der DCU teilnehmen zu können, ist die Eintragung im Onlineverwaltungsprogramm sowie eine gültige BKBV-Spielberechtigungskarte und ein DCU-Spielerpass in ausgedruckter Form. Siehe auch BKBV-Sportordnung „Allgemein“ sowie der DCU-Sportordnung „Grundsätze“ jeweils unter Ziffer 3 *Spielrecht*.
- 1.2 Das Eintragen und Drucken der Dokumente wird von der BKBV-Passstelle vorgenommen.
- 1.3 Beide Dokumente sind Urkunden. Einträge und Änderungen dürfen nur von der BKBV-Passstelle vorgenommen werden. Handschriftliche Änderungen sowie das Einlaminiere sind Urkundenfälschungen und verboten.

2.0 Passanträge (Neuanmeldungen bzw. Umschreibungen)

- 2.1 Alle Anträge können online oder schriftlich unter Beifügung eines aktuellen Passbildes entweder per Mail oder auf dem Postweg mit Vereinshaftung an die BKBV-Passstelle gestellt werden, danach werden beide Dokumente ausgestellt. Alle Anträge können auf der Homepage des BKBV ausgefüllt und abgeschickt oder heruntergeladen werden.

Die aktuellen Passbilder müssen per Mail im JPG-Format übermittelt werden. Auf dem Postweg sind alle üblichen Passbildgrößen und Formate zulässig. Es darf nur kein Papierbild (PC - Ausdruck auf einem herkömmlichen Papier) verwendet werden. Die Gesichtshöhe muss ca. 75% des Bildes betragen, das Foto scharf und mit genügend Kontrast geschossen sein und der Hintergrund muss uni und ohne Muster sein. Das Gesicht muss zwingend Richtung Kamera ausgerichtet sein.

Die BKBV-Passstelle kann bei unbrauchbaren oder bei nicht mehr aktuellen Passbildern (im Jugendbereich mind. alle 5 Jahre) neue anfordern.

3.0 Passausstellung - Spielberechtigung

- 3.1 Gemäß dem vorliegenden Antrag werden die Personalien in der Verwaltungsdatenbank eingetragen sowie das aktuelle Lichtbild hochgeladen. Bei allen die am Spielbetrieb aktiv teilnehmen werden die beiden Dokumente gedruckt und Versand. Bei allen passiven Mitgliedern werden keine Dokumente ausgegeben.
- 3.2 Bei Vereins/Abteilungs- oder Clubwechsel sind die beiden Dokumente **unverzüglich** an die BKBV-Passstelle zu senden und das genaue Austrittsdatum zu übermitteln. Hierzu steht das Formular „Austrittsbenachrichtigung“ auf der Homepage des BKBV zur Verfügung.
Wechselt ein Spieler in einen neuen Verein/Abteilung oder zu einem anderen Club innerhalb eines Vereins/Abteilung wird immer unter Verwendung des Antrages eine neue BKBV- Spielberechtigungskarte sowie ein neuer DCU-Spielerpass ausgestellt.

Beide Dokumente werden nach der Umschreibung durch die BKBV-Passstelle dem beantragenden Verein zugestellt.

3.2.1 Wird die Freigabe verweigert, ist eine Begründung beizufügen. Werden die Gründe von der BKBV-Passstelle anerkannt, verbleiben die beiden Dokumente bis zur schriftlichen Aufhebung der Verweigerung bei der BKBV-Passstelle.

3.3 Die Herausgabe der beiden Dokumente muss binnen **zwei Wochen** an die BKBV-Passstelle erfolgen.
Eine Verweigerung der Herausgabe hat die Einleitung eines Verfahrens nach den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung (**s. Punkt 5.7.2.12 in der BKBV Rechts- und Verfahrensordnung**) zur Folge.

3.4 Sperrbestimmungen bei Vereins/Abteilungs- oder Clubwechsel:
Siehe BKBV-Sportordnung „Allgemein“ sowie der DCU-Sportordnung „Grundsätze“ jeweils unter Ziffer 3.2 **Sperrbestimmungen**

4.0 Landesverbandswechsel

4.1 Bei Wechsel in einen anderen Landesverband sind beide Dokumente ohne Aufforderung **unverzüglich** an die BKBV-Passstelle zu senden und das genaue Austrittsdatum zu übermitteln. Hierzu steht das Formular „Austrittsbenachrichtigung“ auf der Homepage des BKBV zur Verfügung.

5.0 Verlustmeldung

5.1 Der Verlust eines oder beider Dokumente ist bei der BKBV-Passstelle unverzüglich unter Verwendung des Formulars „Verlustmeldung/Duplikat beantragen“ kostenpflichtig ein Duplikat zu beantragen.

6.0 Registrierung und Verwaltung

Jedes Dokument ist bei der BKBV-Passstelle zu registrieren und in der Onlineverwaltungsdatenbank einzutragen.

7.0 Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Ordnung

7.1 Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Ordnung werden nach der Rechts- und Verfahrensordnung des BKBV geahndet.

8.0 Inkrafttreten

8.1 Diese Ordnung tritt durch Beschluss des BKBV Vorstandes **ab dem 01.11.2016** in Kraft. (*Nachzulesen auf der Homepage des BKBV*)